

Stadt

Amberg

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Bundestagswahl** statt.

Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Stadt Amberg

ist in **35**

allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Nr.	Wahlbezirk	Wahlraum Adresse	Wahlraum	barrierefrei
1	Wirtschaftsschule	Ziegelgasse 7	Mehrzweckraum (neben Aula)	ja
2	Pfarrzentrum St. Georg	Malteserplatz 4	Clubraum	nein
3	Hochschule Amberg-Weiden	Kaiser-Wilhelm-Ring 23	Mensa-Wintergarten am Campus	ja
4	Max-Josef-Schule I	Max-Josef-Straße 3	Aula (direkter Zugang)	ja
5	Max-Josef-Schule II	Max-Josef-Straße 3	Sporthalle triMax - Foyer	ja
6	Grund- und Mittelschule Ammersricht I	Bruder-Konrad-Weg 1	Aula	ja
7	Grund- und Mittelschule Ammersricht II	Bruder-Konrad-Weg 1	Mensa Neubau Ganztagschule	ja
8	Pfarrsaal St. Konrad	Ahnherrnstraße 10	Pfarrsaal	ja
9	Evangelisches Gemeindehaus	Dollackerstraße 31	Gemeindesaal	ja
10	Vermessungsamt	Kirchensteig 1	Foyer	ja
11	Finanzamt Amberg	Kirchensteig 2	EG / Eingangshalle	ja
12	Berufliches Schulzentrum I	Raigeringer Straße 27	Klassenzimmer 118	ja
13	Berufliches Schulzentrum II	Raigeringer Straße 27	Klassenzimmer 123	ja
14	Schulhaus Raigering	Häustbergweg 10	Foyer	nein
15	Pfarrheim Hl. Dreifaltigkeit	Dreifaltigkeitsstraße 7	Pfarrsaal	ja
16	GMG Dreifachsporthalle I	Krumbacher Straße 2 a	Mensa Speisenausgabe	nein
17	GMG Dreifachsporthalle II	Krumbacher Straße 2 a	Mensa Bühne	nein
18	Dreifaltigkeitsschule I	Krumbacher Straße 2	Aula Neubau	ja
19	Dreifaltigkeitsschule II	Krumbacher Straße 2	Pausenhalle Altbau	ja
20	Barbaraschule I	Raiffeisenstraße 2	Mensa	ja
21	Barbaraschule II	Raiffeisenstraße 2	Eingangshalle	nein
22	Pfarrheim Heilige Familie	Königsberger Straße 14	Pfarrsaal	ja
23	Luitpoldschule I	Luitpoldstraße 1	Medienraum	ja

24	Luitpoldschule II	Luitpoldstraße 1	EG / Zi. E 28	ja
25	Rupert-Egenberger-Schule Lebenshilfe	Fallweg 43	Speisesaal	ja
26	Wallmenich-Haus	Haager Weg 9	Saal	ja
27	Albert-Schweitzer-Schule I	Rotkreuzplatz 9	EG / Zi. 1 (Lehrerzimmer)	ja
28	Albert-Schweitzer-Schule II	Rotkreuzplatz 9	Mensa	ja
29	Albert-Schweitzer-Schule III	Rotkreuzplatz 9	EG / Pausenhalle	ja
30	Integrativer Kindergarten Lebenshilfe	Erich-Kästner-Straße 2	Mehrzweckraum	ja
31	Feuerwehrhaus Gailoh	Bgm.-Hilburger-Str. 1	Schulungsraum OG	nein
32	Schönwerth-Realschule I	Fuggerstraße 15	UG / Zi. 024	ja
33	Schönwerth-Realschule II	Fuggerstraße 15	UG / Zi. 025	ja
34	Schützenhaus Freischütz Karmensölden	Karmensöldner Straße 5	Schützenhaus / Gasträum	ja
35	Kindertageseinrichtung "Wunderland"	Selgradstraße 39	Büro Quartiersmanagement EG	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom bis übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um in der **Städtischen Wirtschaftsschule, Ziegelgasse 7, 92224 Amberg**

Nr.	Ort	Auszählraum	barrierefrei
41	Wirtschaftsschule Amberg	Auszählraum 41	ja
42	Wirtschaftsschule Amberg	Auszählraum 42	ja
43	Wirtschaftsschule Amberg	Auszählraum 43	ja
44	Wirtschaftsschule Amberg	Auszählraum 44	ja
45	Wirtschaftsschule Amberg	Auszählraum 45	ja
46	Wirtschaftsschule Amberg	Auszählraum 46	ja
47	Wirtschaftsschule Amberg	Auszählraum 47	ja
48	Wirtschaftsschule Amberg	Auszählraum 48	ja
49	Wirtschaftsschule Amberg	Auszählraum 49	ja
50	Wirtschaftsschule Amberg	Auszählraum 50	ja
51	Wirtschaftsschule Amberg	Auszählraum 51	ja
52	Wirtschaftsschule Amberg	Auszählraum 52	ja
53	Wirtschaftsschule Amberg	Auszählraum 53	ja
54	Wirtschaftsschule Amberg	Auszählraum 54	ja
55	Wirtschaftsschule Amberg	Auszählraum 55	ja
56	Wirtschaftsschule Amberg	Auszählraum 56	ja
57	Wirtschaftsschule Amberg	Auszählraum 57	ja
58	Wirtschaftsschule Amberg	Auszählraum 58	ja

zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.


Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
- Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung be-

schränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum
04.02.2025


gez. Martin Schafbauer
Martin Schafbauer, Amtsleiter